

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1978	Nummer 134
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	27. 9. 1978	Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein	1968
2123	18. 11. 1978	Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1968
2123	18. 11. 1978	Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1973

21210

**Berufsordnung
für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 27. September 1978

Die Kammersitzung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. Sept. 1978 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520 / SGV. NW. 2122) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Nov. 1978 – VA 1 – 0810.83 – genehmigt worden ist.

Dem Apotheker obliegt die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Hierdurch erfüllt er eine öffentliche Aufgabe. Der Apotheker übt einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

§ 1

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und den ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat sich innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, daß er diesem Vertrauen gerecht wird.

(2) Der Apotheker, der seinen Beruf ausübt, hat die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

§ 2

Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Darüber hinaus hat er alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Der Apotheker ist verpflichtet, die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen sowie das Satzungsrecht der Kammer zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 4

Der Apotheker ist verpflichtet, bei der Ermittlung, Erkennung und Erfassung von Arzneimittelrisiken mitzuwirken. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 5 der Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

§ 5

(1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen des Betriebes, in dem er tätig ist, im und außer Dienst zu wahren.

(2) Der Apotheker hat einen nach § 9 Apothekengesetz geschlossenen Pachtvertrag einzuhalten.

§ 6

Der Apotheker ist verpflichtet, in Ausübung seines Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten. Unzulässig sind jedoch Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne volle Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können.

§ 7

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltener Tätigkeiten verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind.

§ 8

Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Verboten ist ferner eine Werbung, die irreführend oder übertrieben wirkt sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.

Verboten sind insbesondere:

1. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals;
2. das Anwenden oder Dulden von Bezeichnungen beim Vertrieb oder Anpreisen von Arzneimitteln zu dem Zweck, die Bevorzugung einer bestimmten Apotheke zu erreichen;
3. Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder der Abgabe von Arzneimitteln, apothekeüblichen Waren oder Informationsmaterial ganz oder teilweise auszuschließen;
4. das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen;
5. der Verzicht auf das Einbehalten des Kostenanteils nach § 182a RVO unter Hinweis darauf sowie das Festhalten eines Befreiungsbescheides einer Krankenkasse in der Apotheke;
6. das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen jeglicher Art, soweit sie nicht durch das Wettbewerbsrecht, insbesondere die Zugabeverordnung gestattet sind, soweit die kostenlose Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln und der Ersatz von Parkgebühren;
7. Zuwendungen und Geschenke, insbesondere an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nicht ärztlicher Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten und ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter, soweit damit der Wettbewerb beeinflußt werden kann;
8. das Abgehen von den sich aus der Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel ergebenden Festpreisen, insbesondere das Gewähren von Rabatten und sonstigen Preisnachlässen bei apothekenpflichtigen Fertigarzneimitteln sowie die Werbung hierfür;
9. ortsfeste Hinweise auf die Apotheke außerhalb des Apothekengrundstücks, soweit sie nicht zum Aufsuchen der nächstgelegenen Apotheke erforderlich sind;
10. Einzelwerbung außerhalb der Apotheke, soweit sie nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt.

§ 9

Diese Berufsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. April 1954 in der Fassung der Änderungen vom 8. Dezember 1958 und vom 20. Januar 1961 (SMBI. NW. 21210) außer Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 1968.

21223

**Berufsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 18. November 1978

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. November 1978 aufgrund des § 25 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520 / SGV. NW. 2122) die folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1978 – V A 1 – 0810.73 – genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Berufsordnung

Präambel

- § 1 Berufsausübung
- § 2 Fortbildung
- § 3 Verpflichtung zur Weiterbildung – Weiterbildungsstelle
- § 4 Schweigepflicht
- § 5 Abhalten von Sprechstunden
- § 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen
- § 7 Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen
- § 8 Zahnärztliche Gebühren
- § 9 Kollegiales Verhalten
- § 10 Gegenseitige Vertretung
- § 11 Notfalldienst
- § 12 Assistenten und Vertreter
- § 13 Beschäftigung der Mitarbeiter – Aus- und Fortbildung von Zahnärzthelferinnen
- § 14 Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit
- § 15 Übertragung einer zahnärztlichen Praxis
- § 16 Führung der Berufsbezeichnung, von Titeln und akademischen Graden
- § 17 Anzeigen und Verzeichnisse
- § 18 Praxisschilder
- § 19 Sonstige Ankündigungen
- § 20 Werbung und Anpreisung
- § 21 Praxiseigene Laboratorien
- § 22 Staatlich anerkannte Dentisten
- § 23 Inkrafttreten

Meldeordnung

Anlage 1 zur Berufsordnung

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4

Notfalldienstordnung

Anlage 2 zur Berufsordnung

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Notfalldienstbezirke
- § 3 Heranziehung zum Notfalldienst
- § 4 Notfalldienst
- § 5 Bereitschaftsdienstzeiten
- § 6 Sprechstundenzeiten
- § 7 Vergütung
- § 8 Befreiung

Berufsordnung

Präambel

Für jeden Zahnarzt gilt folgendes Gelöbnis:

„Ich verpflichte mich, meinen Beruf würdig und gewissenhaft nach den Gesetzen der Menschlichkeit auszuüben, meine zahnärztliche Tätigkeit in den Dienst der Gesundheitspflege zu stellen und dem mir im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Dies gelobe ich feierlich.“

§ 1

Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; er kann nur in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt

werden. Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- seinen Beruf nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst und nach den Geboten der Menschlichkeit gewissenhaft auszuüben,
- dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- sein Wissen und Können in den Dienst der Pflege, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen

(2) Die zahnärztliche Praxis muß die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für den Notfalldienst erforderlichen Einrichtungen enthalten und sich in einem Zustand befinden, der den Anforderungen ärztlicher Hygiene entspricht.

(3) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit ein kollegiales Verhalten zu zeigen und sich im Verhältnis zu ihnen aller standesunwürdigen Mittel zu enthalten.

(4) Der Zahnarzt kann aus wichtigem Grund die zahnärztliche Behandlung ablehnen, insbesondere dann, wenn er der Überzeugung ist, daß das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Zu den besonderen Berufspflichten des Zahnarztes gehören die Förderung der Gesundheitserziehung und der Gesundheitspflege sowie die Mitwirkung an der Verhütung und Bekämpfung der Volkskrankheiten. Der Zahnarzt hat die ihm aus seiner Berufstätigkeit bekannt werdenden Arzneimittelnebenwirkungen der Zahnärztekammer mitzuteilen.

(6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeordnung der Zahnärztekammer zu beachten, die Bestandteil dieser Berufsordnung ist (Anlage 1).

Anlage 1

§ 2

Fortbildung

(1) Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen.

(2) Der Zahnarzt ist auch verpflichtet, sich über die für seine Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

§ 3

Verpflichtung zur Weiterbildung – Weiterbildungsstelle

(1) Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt hat im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den weiterzubildenden Zahnarzt unbeschadet dessen Pflicht, sich selbst um seine Weiterbildung zu bemühen, in dem geplanten Weiterbildungsgang nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung weiterzubilden.

(2) Er hat die Weiterbildungsstelle entsprechend auszustatten.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, zu schweigen, auch gegenüber Familienangehörigen.

(2) Der Zahnarzt hat seine Mitarbeiter über die Pflicht zur Verschwiegenheit schriftlich zu belehren.

(3) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

§ 5

Abhalten von Sprechstunden

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat seinen Beruf grundsätzlich persönlich in eigener Praxis auszuüben.

Dies ist durch ein Praxisschild entsprechend § 18 kenntlich zu machen.

(2) Die zahnärztliche Behandlung hat in der Regel in den Praxisräumen stattzufinden. Die Sprechstunden- und Behandlungszeiten sind so einzurichten, daß sie den Erfordernissen der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung entsprechen.

(3) Zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Zahnärztekammer widerruflich und befristet eine Zweigpraxis errichtet werden. Auch in der Zweigpraxis muß der Praxisinhaber grundsätzlich persönlich tätig sein.

§ 6 Zahnärztliche Aufzeichnungen

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen, fortlaufend und für jeden Patienten getrennt, Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie schriftlich niedergelegt worden sind, 10 Jahre aufzubewahren, es sei denn, daß gesetzlich oder vertraglich längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind. Kieferorthopädische Anfangs- und Endmodelle sind 3 Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren. Die Modellaufbewahrung kann auch durch eine maßstabsgerechte fotografische Dokumentation ersetzt werden.

(3) Aufzeichnungen und Modelle nach den Absätzen 1 und 2 sind dem mit/oder nachbehandelnden Zahnarzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt für die Dauer der Behandlung oder der Begutachtung zu überlassen. Eine Überlassung der Aufzeichnungen und Modelle an Dritte soll in Verbindung mit einem Bericht oder Gutachten erfolgen, wenn es für das Verständnis der Unterlagen erforderlich ist; in Zweifelsfällen ist die vorherige Stellungnahme der Zahnärztekammer einzuholen. Dabei sind die Grundsätze des § 4 Abs. 3 zu beachten.

(4) Der Zahnarzt soll dafür sorgen, daß seine zahnärztlichen Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde nach Aufgabe der Praxis in gehörige Obhut gegeben werden.

(5) Aufzeichnungen im Sinne des Absatzes 1 auf automatisierten Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherung und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, vorzeitige Vernichtung und unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 7 Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen

(1) Dem Zahnarzt ist die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärzte nur im Auftrag von Gerichten, im amtlichen Auftrag oder, wenn er als Gutachter von der Zahnärztekammer namhaft gemacht worden ist, gestattet.

(2) Bei der Ausstellung zahnärztlicher Gutachten und Zeugnisse hat der Zahnarzt mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und im Rahmen des Gutachterauftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern. Der Zweck des Schriftstückes und sein Empfänger sind anzugeben. Gutachten und Zeugnisse sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Dem behandelnden Zahnarzt ist, mit Ausnahme der im gerichtlichen und amtlichen Auftrage erstatteten Gutachten, eine Durchschrift des Gutachtens unaufgefordert zu übersenden.

(3) Die Abgabe von Gutachten, Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Wirksamkeit von Arzneimitteln, zahnärztlichen Materialien und Geräten sowie Mundpflegemitteln ist nur statthaft, wenn sie nicht zu öffentlichen Werbezwecken verwendet werden. Eine solche Verwendung hat der Zahnarzt dem Empfänger seiner Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen ausdrücklich zu untersagen.

§ 8 Zahnärztliche Gebühren

(1) Der Zahnarzt hat seine Gebühren nach den Bestimmungen der zahnärztlichen Gebührenordnung zu berech-

nen. Er darf die amtliche Gebührenordnung für Zahnärzte nicht in unlauterer Weise unterschreiten.

(2) Auf Verlangen des Patienten hat der Zahnarzt die Honorarforderung über die durchgeführten Leistungen aufgrund seiner Aufzeichnungen nach den Leistungsansätzen der Gebührenordnung aufzugliedern.

(3) Dringend notwendige zahnärztliche Behandlung darf nicht von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(4) Bei Planung besonders umfangreicher Leistungen soll vorher eine schriftliche Vereinbarung über Honorar und Behandlungsplan getroffen werden.

§ 9 Kollegiales Verhalten

(1) Der Zahnarzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. In der Form herabsetzende Äußerungen über die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines anderen Zahnarztes sind zu unterlassen.

(2) Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit zu verdrängen, insbesondere dadurch, daß eine angeblich bessere, billigere oder unentgeltliche Hilfeleistung angeboten wird.

(3) Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen. Der Zahnarzt darf den Wunsch eines Patienten oder seiner Angehörigen, einen zweiten Zahnarzt oder Arzt zuzuziehen, nicht ablehnen.

(5) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, Patienten einem Zahnarzt, Arzt oder einem Krankenhaus gegen Entgelt oder gegen andere Vorteile zuzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für diagnostische Untersuchungen.

§ 10 Gegenseitige Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während der Sprechstundenzeit nicht zur Verfügung, so hat er zur Sicherstellung der Versorgung seiner Patienten für eine Vertretung zu sorgen. Wird die Vertretung nicht in seiner Praxis ausgeübt, ist sicherzustellen, daß der Patient bei Aufsuchen der Praxis Name, Anschrift und Telefonnummer des Vertreters erfährt.

(2) Niedergelassene Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten.

§ 11 Notfalldienst

(1) Der in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Verpflichtung gilt für den festgelegten Notfalldienstbezirk.

(2) Auf Antrag kann die Zahnärztekammer einen Zahnarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend befreien. Dies gilt insbesondere:

- bei körperlichen Behinderungen,
- bei besonders belastenden familiären Pflichten,
- bei Teilnahme am klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.

(3) Einzelheiten über die Einrichtung und Durchführung des Notfalldienstes sowie über die Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst werden durch die Notfalldienstordnung, die Bestandteil dieser Beaufsichtigung ist (Anlage 2), geregelt.

(4) Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Zahnarzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang Sorge zu tragen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(5) Der Zahnarzt hat sich auch für den Notfalldienst fortzubilden, sofern er nicht gemäß Absatz 2 auf Dauer von der Teilnahme am Notfalldienst befreit ist.

§ 12

Assistenten und Vertreter

(1) Als Assistenten oder Vertreter dürfen nur bestallte Zahnärzte oder solche Personen beschäftigt werden, die hierzu jeweils aufgrund § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde befugt sind. Der Praxisinhaber hat sich darüber zu vergewissern, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Vertreter kann nur befristet und nur dann eingestellt werden, wenn der Praxisinhaber wegen Urlaubs, Fortbildung, Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen in der Praxis nicht selbst tätig sein kann. Die Einstellung eines Vertreters ist der Zahnärztekammer mitzuteilen, wenn die Dauer der Vertretung den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet.

(3) Die Beschäftigung eines Assistenten ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Die Beschäftigung von mehr als einem Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung der Zahnärztekammer.

(4) Assistenten ist die Ausübung von Nebentätigkeit außerhalb der Praxis nur mit Zustimmung des Praxisinhabers gestattet. Sie darf nur versagt werden, wenn durch die Ausübung der Nebentätigkeit berechtigte Interessen des Praxisinhabers beeinträchtigt werden.

(5) Zahnärzte, die auf die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verzichtet haben oder gegen die rechtskräftig ein Berufsverbot verhängt worden ist, dürfen nicht vertreten werden. Zahnärzte, denen die Ausübung der Zahnheilkunde vorläufig untersagt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde ruht, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Zahnärztekammer vertreten werden.

(6) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann zugunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalendervierteljahres vertretungsweise durch einen Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

§ 13

Beschäftigung der Mitarbeiter – Aus- und Fortbildung von Zahnärzthelferinnen

(1) Der Zahnarzt trägt die Verantwortung dafür, daß seine Mitarbeiter nur im Rahmen der beruflichen Aufgabenbereiche beschäftigt werden, für die sie ausgebildet oder fortgebildet worden sind.

(2) Der Zahnarzt, der im Beruf „Zahnärzthelferin“ aus- oder fortbildet, hat sich mit den für die Berufsbildung geltenden Vorschriften vertraut zu machen. Insbesondere hat er die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür zu sorgen, daß den Auszubildenden oder den Fortzubildenden alle Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Berufszieles erforderlich sind.

§ 14

Gemeinsame Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit

Der Zusammenschluß von Zahnärzten zur gemeinsamen Ausübung des Berufs, zur gemeinschaftlichen Nutzung von Praxisräumen, diagnostischen und therapeutischen Einrichtungen ist der Zahnärztekammer anzugeben. Bei allen Formen gemeinsamer Berufsausübung muß die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

§ 15

Übertragung einer zahnärztlichen Praxis

(1) Der Vertrag über die Übertragung der Praxis an einen anderen Zahnarzt ist der Zahnärztekammer vor Abschluß vorzulegen.

(2) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen. Die Bezeichnung als „Nachfolger“ auf dem Schild, auf Briefbögen oder anderen Ankündigungen ist unstatthaft.

§ 16

Führung der Berufsbezeichnung, von Titeln und akademischen Graden

(1) Zahnärzte dürfen die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“ nur in der geschlossenen Schreibweise führen.

(2) Zusätze über medizinische akademische Grade und ärztliche Titel, die in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, dürfen geführt werden. Andere akademische Grade dürfen nur in Verbindung mit der Bezeichnung der Fakultät oder des Fachbereichs genannt werden.

§ 17

Anzeigen und Verzeichnisse

(1) Zur Unterrichtung der Bevölkerung darf der Zahnarzt Anzeigen nur in den örtlichen Tageszeitungen aus folgenden Anlässen aufgeben:

dreimal innerhalb von 3 Wochen bei Niederlassung, bei Zulassung und bei Verlegung der Praxis,

je zweimal vor oder nach einer über zwei Wochen dauernden Abwesenheit und bei Beginn sowie Ende einer Krankheit.

Die Anzeige darf darüber hinaus nur die für das Praxis-schild des Zahnarztes gestatteten Angaben sowie Anschriften und Telefonnummer enthalten und soll einspaltig sein.

(2) Stellenanzeigen dürfen keine Formulierungen, auch nicht in versteckter Form, enthalten, die einer Werbung für die eigene Praxis gleichkommen.

(3) Die Form und Größe aller Zeitungsanzeigen müssen sich nach den örtlichen Gegebenheiten richten.

(4) Der Zahnarzt darf sich, abgesehen von amtlichen Verzeichnissen, nicht in Sonderverzeichnisse mit werbendem Charakter aufnehmen lassen. Es dürfen nur Name, Berufsbezeichnung, Gebietsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer und Sprechstundenzeiten angegeben werden. Die druckmäßige Hervorhebung der Namen aller in einem Verzeichnis aufgeführten Zahnärzte ist zulässig. Andere Angaben dürfen nicht druckmäßig hervorgehoben werden.

§ 18

Praxisschilder

(1) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstundenregelung anzugeben. Das Praxisschild darf zusätzliche Angaben über Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, die nach § 16 Abs. 2 gestatteten Angaben, Hinweise auf die Privatwohnung und die Telefonnummer sowie einen Zusatz über die Zulassung zu Krankenkassen enthalten. Weitere Zusätze sind nicht gestattet.

(2) Praxisschilder sollen die Größe von 35 x 50 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nur vor oder an dem Haus angebracht werden, in dem die Praxis ausgeübt wird. Zulässig ist nur ein Schild, im Falle eines Eckhauses sind zwei Schilder zulässig. Die Zahnärztekammer kann Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Unterrichtung der Bevölkerung notwendig ist.

(3) Die Verlegung einer Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild an der früheren Praxisstelle mitgeteilt werden. Der Zahnarzt darf von seinem Umzug nur seine Patienten, die er im Laufe des letzten Jahres behandelt hat, benachrichtigen.

§ 19

Sonstige Ankündigungen

Für im Zusammenhang mit der Berufsausübung bestimmte Briefbögen, für Vordrucke und Stempel gilt § 18 Abs. 1.

§ 20

Werbung und Anpreisung

(1) Jede Werbung und Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt.

(2) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.

(3) Der Zahnarzt darf Vergünstigungen nicht anbieten oder gewähren, die sich zu seinem Vorteil im Rahmen seiner Berufsausübung auswirken.

(4) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

(5) Der Zahnarzt darf Ärztemuster nicht gegen Entgelt weitergeben.

§ 21

Praxiseigene Laboratorien

Werden in einer zahnärztlichen Praxis Zahnersatz, kieferorthopädische Hilfsmittel oder andere therapeutische Hilfsmittel hergestellt, so muß hierfür ein eigener, in sich abgeschlossener Raum zur Verfügung stehen, der zweckentsprechend ausgerüstet, den hygienischen Anforderungen genügt.

§ 22

Staatlich anerkannte Dentisten

Die Bestimmungen der Berufsordnung finden auf staatlich anerkannte Dentisten entsprechende Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten Teil I bis IV und Teil VII der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. Mai 1955 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

Anlage 1

zur Berufsordnung, § 1 Abs. 6

Meldeordnung

der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

§ 1

Jeder Zahnarzt, der im Landesteil Westfalen-Lippe seinen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich bei der Zahnärztekammer anzumelden.

§ 2

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich bei der Zahnärztekammer erfolgen. Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Zahnärztekammer zu verwenden, die vollständig auszufüllen und mit amtlich beglaubigten Abschriften der Bestallungs- und Promotionsurkunde sowie sonstigen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Urkunden einzureichen sind. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3

Meldepflichtig sind ferner unverzüglich:

Niederlassung und Beendigung der Niederlassung,
Wechsel des Praxissitzes,
Wechsel der Arbeitsstätte,
Wechsel des Wohnsitzes.

§ 4

Für jeden Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Mitgliedsausweis ausgestellt. Hierzu ist ein Lichtbild (4 x 6 cm) einzureichen. Bei Wegfall der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der Zahnärztekammer unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Zahnärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

Anlage 2

zur Berufsordnung, § 11 Abs. 3

Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

§ 1

Teilnahmepflicht

Jeder in eigener Praxis tätige Zahnarzt ist verpflichtet, am zahnärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Der Notfalldienst besteht aus dem Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung und der Abhaltung festgesetzter Sprechstundenzeiten. Während der Bereitschaftsdienstzeiten muß der Zahnarzt erreichbar sein.

§ 2

Notfalldienstbezirk

Die Heranziehung zum Notfalldienst erfolgt am Sitz der Praxis für den von der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbezirk. Notfalldienstbezirke werden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten, insbesondere der Zahl der teilnehmenden Zahnärzte, der Bevölkerungszahl, der topographischen Verhältnisse und Verkehrerverbindungen so eingerichtet, daß der Zahnarzt in angemessener Entfernung erreichbar ist und daß eine für jeden Notfalldienstbezirk gleichmäßige Belastung aller teilnehmenden Zahnärzte gewährleistet wird.

§ 3

Heranziehung zum Notfalldienst

Die zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichteten Zahnärzte werden durch die Zahnärztekammer durch Übersendung der regionalen Notdienstliste, aus der die Einteilung des einzelnen Zahnarztes hervorgeht, zum Notfalldienst herangezogen. Die Heranziehung wird grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen. Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt jeweils für mindestens ein halbes Jahr. Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er selbst für eine Vertretung zu sorgen und dies der für ihn zuständigen Bezirksstelle bzw. dem von der Bezirksstelle Beauftragten für den zahnärztlichen Notfalldienst mitzuteilen.

§ 4

Notfalldienst

Der Notfalldienst wird durchgeführt an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie mittwochs, soweit die Sprechstunden an Mittwochnachmittagen allgemein ausfallen und soweit die regionale Versorgung die Einrichtung des Notfalldienstes am Mittwoch erfordert.

§ 5

Bereitschaftsdienstzeiten

Der Bereitschaftsdienst an Wochenenden beginnt samstags um 8.00 Uhr und endet montags um 8.00 Uhr. An Feiertagen, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, dauert der Bereitschaftsdienst von 8.00 Uhr des Feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

§ 6

Sprechstundenzeiten

Im Rahmen des Notfalldienstes werden für jeden Notfalldienstbezirk dem jeweiligen Regionalbedarf angepaßte Sprechstundenzeiten festgelegt.

§ 7

Vergütung

Die Vergütung der zahnärztlichen Leistung im Notfalldienst regelt sich nach der amtlichen Gebührenordnung oder nach den geltenden Gebührenverträgen. Nichtkassenzahnärzte haben bei Durchführung der Notfallversorgung bei Kassenpatienten Anspruch auf eine Vergütung, die im gleichen Falle einem Kassenzahnarzt zustehen würde. Die Forderung richtet sich in diesem Fall ausschließlich gegen die Kassenzahnärztliche Vereinigung.

§ 8
Befreiung

(1) Jeder zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtete Zahnarzt kann auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen befreit werden. Schwerwiegende Gründe bei körperlicher Behinderung, bei besonders belastenden familiären Pflichten und bei Teilnahme an einem klinischen zahnärztlichen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung liegen dann vor, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Teilnahme unzumutbar ist. Eine körperliche Behinderung ist als schwerwiegender Grund in der Regel bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 70% bei gleichzeitig aus diesem Grunde eingeschränkter Praxistätigkeit anzunehmen.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Körperliche Behinderungen sind durch behördliche Bescheinigungen oder ärztliche Atteste zu belegen.

(3) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Zahnärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzugeben, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

– MBL. NW. 1978 S. 1968.

4. Abschnitt
Prüfungsordnung

- § 13 Prüfungsausschuß
- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Prüfung
- § 16 Prüfungsentscheidung

5. Abschnitt
Öffentliches Gesundheitswesen

- § 17 Gebietsbezeichnung und Anerkennung

6. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Kieferorthopädie“
- § 19 Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Oralchirurgie“

7. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

- § 20 Anerkennungen und Ermächtigungen von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens
- § 21 Inkrafttreten

Weiterbildungsordnung

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist es, Zahnärzten für die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation nach Abschluß ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer Berufstätigkeit besondere Kenntnisse in bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde zu vermitteln. Sie können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den Abschnitten 2, 3 und 5 bestimmten Gebieten der Zahnheilkunde hinweisen. Es dürfen mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.

(2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Zahnärztekammer erhalten hat.

§ 2

Art, Inhalt und Dauer
der Weiterbildung

(1) Eine Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Bestallung die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll grundsätzlich kontinuierlich erfolgen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Das Nähere, insbesondere der weitere Inhalt und die Dauer der Weiterbildung wird in den Abschnitten 2, 3 und 5 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

§ 3

Zeitlicher Ablauf
der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.

(2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für den weiterzubildenden Zahnarzt aus zwingenden familiären Grün-

2123

Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 18. November 1978

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. November 1978 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1978 – V A 1 – 0810.77 – genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Weiterbildungsordnung

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 3 Zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 5 Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Anerkennung
- § 7 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang
- § 8 Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin

2. Abschnitt

Kieferorthopädie

- § 9 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 10 Besonderheiten der Ermächtigung für Kieferorthopädie

3. Abschnitt

Zahnärztliche Chirurgie

- § 11 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
- § 12 Besonderheiten der Ermächtigung für Oralchirurgie

den eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Zahnärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(3) Unterbrechungszeiten von mehr als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr infolge von Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung usw. sind grundsätzlich nachzuholen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

§ 4

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu von der Zahnärztekammer ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen sowie bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muß auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann nur für ein Gebiet erteilt werden.

(3) Der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Weiterbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, Kontinuität), Unterbrechungen im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie über Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß gibt.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

(5) Über die Ermächtigung entscheidet auf Antrag die Zahnärztekammer.

(6) Die Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

§ 5

Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Zahnärztekammer.

§ 6

Anerkennung

(1) Der Zahnarzt beantragt bei der Zahnärztekammer die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:

1. die Bestallungsurkunde oder die Erlaubnis gemäß § 13 ZHG,
2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit.

(2) Die Zahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind.

§ 7

Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von den §§ 2 und 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Zahnärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung findet § 6 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene von den §§ 2 und 3 abweichende oder eine abgeleistete, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Zahnärztekammer.

§ 8

Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein in einem Mitgliedstaat erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften nicht erfüllt worden ist, kann die Zahnärztekammer von dem Zahnarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende zahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in einem der Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in dem angestrebten Gebiet innerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin abgeleistet wurde. Gleichermaßen gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Zahnarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

2. Abschnitt

Kieferorthopädie

§ 9

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet „Kieferorthopädie“, die der Berufsbezeichnung „Zahnarzt“ angefügt wird, oder „Kieferorthopäde“.

(2) Die Kieferorthopädie umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bißanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.

(3) Inhalt der Weiterbildung ist die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, in der Genese der Gebißfehlbildung, in der kieferorthopädischen Diagnostik einschließlich kiephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

Im einzelnen sind zu vermitteln: Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans, Einfluß von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle und dynamisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kiephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wir-

kungsweise der Behelfe, Gewebsreaktion, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Weiterbildungsjahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines nach § 10 Abs. 1 ermächtigten niedergelassenen Zahnarztes abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von zwei Jahren angeleistet werden.

(7) Von der dreijährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Weiterbildungsstellen abgeleistet werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Wird die Weiterbildung an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Besonderheiten der Ermächtigung für Kieferorthopädie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder einem niedergelassenen Zahnarzt mit der Bezeichnung nach § 9 Abs. 1 erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt eine fünfjährige eigenverantwortliche kieferorthopädische Tätigkeit nach Anerkennung gemäß § 9 Abs. 1 voraus. Für Leiter von Kieferorthopädischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

3. Abschnitt

Zahnärztliche Chirurgie

§ 11

Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet „Oralchirurgie“, die der Bezeichnung „Zahnarzt“ angefügt wird.

(2) Die Oralchirurgie umfaßt die Diagnostik und die zahnärztlich-chirurgische Therapie von Erkrankungen und Verletzungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich einschließlich Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie ihre Nachsorge.

(3) Inhalt der Weiterbildung ist die Vermittlung und der Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der Ätiologie, Symptomatologie, Diagnostik, Differentialdiagnostik und Therapie der Krankheiten auf dem Gebiet der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der Traumatologie, der Indikation und praktischen Anwendung chirurgisch-prothetischer und orthopädischer Hilfsmittel, der Röntgentechnik und Röntgendiagnostik, der Anästhesie unter Berücksichtigung der Indikationsstellung zur Allgemeinbetäubung und der selbständigen Durchführung operativer Eingriffe, ferner von Kenntnissen in der Notfallmedizin.

(4) Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.

(5) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und an zugelassenen Krankenhausabteilungen für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(6) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines nach § 12 Abs. 2 ermächtigten niedergelassenen Zahnarztes oder in der Praxis eines nach § 12 Abs. 3 ermächtigten niedergelassenen Arztes für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie abgeleistet wird, kann bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden.

(7) Wird die Weiterbildungszeit an mehreren Stellen abgeleistet, dürfen jeweils zwölf Monate nicht unterschritten werden. Ausnahmen hiervon kann die Zahnärztekammer zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Als Reihenfolge der Weiterbildungsabschnitte wird festgelegt:

Erstes Jahr:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, klinische Röntgendiagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, Assistenz bei schwierigen operativen Eingriffen.

Zweites und drittes Jahr:

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferbrüchen und Nachsorge.

§ 12

Besonderheiten der Ermächtigung für Oralchirurgie

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Leiter einer Chirurgischen Abteilung von Hochschulkliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, einem Leiter einer zugelassenen Krankenhausabteilung für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, einem niedergelassenen Zahnarzt mit der Bezeichnung nach § 11 Abs. 1 oder einem niedergelassenen Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie erteilt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem niedergelassenen Zahnarzt nur erteilt werden, wenn er mindestens drei Jahre nach der Erteilung der Anerkennung nach § 2 Abs. 1 als Zahnarzt mit der Gebietsbezeichnung „Oralchirurgie“ in eigener Praxis tätig war.

(3) Wer als Arzt für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie in eigener Praxis tätig ist, bedarf der Ermächtigung durch die Zahnärztekammer nicht, soweit er durch die Ärztekammer für das Gebiet „Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie“ ermächtigt ist.

4. Abschnitt

Prüfungsordnung

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Zahnärztekammer bildet für jedes zur Weiterbildung anerkannte Gebiet einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Kieferorthopädie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiter der Kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

(3) Der Prüfungsausschuß für das Gebiet „Oralchirurgie“ besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei für dieses Gebiet ermächtigt sein müssen, und hiervon einer Leiter einer Chirurgischen Abteilung einer Hochschulklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sein muß.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses Mitgliedes durchgeführt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeleistet sowie durch Zeugnisse und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Prüfung

(1) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die Zahnärztekammer den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß geprüft. Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(3) Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

(4) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 16 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Zahnärztekammer mit.

(2) Wird die Prüfung bestanden, stellt die Zahnärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung aus.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen. Die Zahnärztekammer teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen, die vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen sind dabei dem Antragsteller bekanntzugeben.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsordnung sinngemäß.

5. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

§ 17

Gebietsbezeichnung und Anerkennung

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet „Öffentliches Gesundheitswesen“; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.

(2) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen durch die Zahnärztekammer erteilt.

(3) Inhalt und Dauer der Weiterbildung richten sich nach den jeweils gültigen staatlichen Zulassungs- und Prüfungsordnungen.

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Kieferorthopädie“

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen der Bezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, daß nur die in dieser Weiterbildungsordnung festgelegten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Die Umstellung der Bezeichnungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung vorzunehmen.

(2) Für Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung der Gebietsbezeichnung „Kieferorthopädie“ befinden und diese Weiterbildung nach Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes (GV. NW. 1975 S. 289), also ab dem 12. 4. 1975, begonnen haben, gelten die Bestimmungen über die Anerkennung dieser Bezeichnung gemäß dieser Weiterbildungsordnung. Im übrigen können diese Zahnärzte ihre Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen; sie erhalten eine Bezeichnung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung.

§ 19

Übergangsbestimmungen für das Gebiet „Oralchirurgie“

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in dem Gebiet der Oralchirurgie (§ 11 Abs. 2) tätig ist, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Bezeichnung erhalten, sofern er mindestens die gleiche Zeit regelmäßig in dem Gebiet tätig war, welche der Dauer der Weiterbildung entspricht, davon ein Jahr in klinischer Tätigkeit.

(2) Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Absatz 1 angegebene Dauer in dem Gebiet „Oralchirurgie“ zu erbringen.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden. Sind die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen, im übrigen gelten die Bestimmungen über die Anerkennung einer Bezeichnung nach § 6 dieser Weiterbildungsordnung.

(4) Weiterbildungszeiten bis zum 31. Dezember 1979 können in dem Gebiet der Oralchirurgie auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Zahnarzt nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung nicht ermächtigt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

7. Abschnitt Schlußvorschriften, Inkrafttreten

§ 20

Anerkennungen und Ermächtigungen von Kammern außerhalb Nordrhein-Westfalens

Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung und Anerkennungen gelten auch im Bereich der Zahnärztekammer mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung zugelassenen Bezeichnungen zu führen sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Abschnittes V und VI der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. Mai 1955 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft, soweit im vorstehenden nichts anderes bestimmt ist.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.